

**Satzung des Vereins
„Freunde und Förderer der Stadtbücherei Lemgo e.V.“**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Stadtbücherei Lemgo e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung kultureller und bildungspolitischer Zwecke durch ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit und der Ziele der Stadtbücherei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch:

- a) Förderung und Hilfe beim Ausbau des Bestands an Medien und technischen Hilfsmitteln,
- b) Förderung und Hilfe bei der Durchführung und Gestaltung von Veranstaltungen, insbesondere auch im Bereich der Leseförderung (Lesungen, Ausstellungen, Vorträge u. a.),
- c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Hilfe bei Publikationen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

**§ 4
Mitgliedschaften**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, über die der Vorstand entscheidet, erworben. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitgliedes oder Ausschluß, über welchen der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen § 2 der Satzung verstößt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag bezahlt.

Gegen diesen Ausschluß ist kein vereinsinternes Rechtsmittel möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beschluß festsetzt.

**§ 5
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.

**§ 6
Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Zur Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Wahl von 2 Kassenprüfern,
5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muß sie einberufen werden, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern oder 1/5 der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in).

§ 8

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern,
a) der/dem Vorsitzenden,
b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) der/dem Leiter(in) der Stadtbücherei (Geschäftsführer),
d) der/dem Schriftführer(in),
e) bis g) drei Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in). Jeweils 2 von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne des § 2 der Satzung tätig zu sein.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Zur Beschlußfassung genügt die Zustimmung von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von der/dem Schriftführer(in) und der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden müssen.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann sich auflösen, wenn 2/3 der anwesenden Mitgliedern der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es un-mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Lemgo, 8. April 2003